

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2012

Gemeindepräsident Dr. Manfred Stahel begrüsst die anwesenden Stimmberechtigten, welche auf heute Mittwoch, 6. Juni 2012, 20.00 Uhr, in die Mehrzweckhalle Auenrain eingeladen worden sind.

Der Versammlungsleiter eröffnet offiziell die Gemeindeversammlung mit der Feststellung, dass

- die Einladung mit Traktandenliste und Weisungen des Gemeinderates den Stimmberechtigten rechtzeitig zugestellt wurde,
- die Unterlagen zu den einzelnen Geschäften zur Einsicht auflagen.

Als Gast begrüsst der Versammlungsleiter Dagmar Appelt, Redaktorin des «Landboten» als Pressevertreterin.

Der Versammlungsleiter fordert die Nicht-Stimmberechtigten auf, sich an die für Zuhörer bestimmten Plätze zu begeben oder die Versammlung zu verlassen.

Die Versammlung erklärt sich mit der Anwesenheit der nicht stimmberechtigten Pressevertreterin sowie dem Abteilungsleiter Finanzen Thomas Hofmann und Vertreter der Oberhueb Herr und Frau Schuhmacher sowie Herr Fischer einverstanden. Eine Beanstandung des Stimmrechts anwesender Personen erfolgt nicht.

Wahl der Stimmenzähler

Nachdem aus der Versammlung auf entsprechende Anfrage hin kein Wahlvorschlag gemacht wurde, schlägt die Versammlungsvorsteherschaft zwei Personen als Stimmenzähler vor. Eine Auszählung wird nicht verlangt, somit werden die Vorgeschlagenen als gewählt erklärt.

- Armin Horn, Wartgutstrasse 40, 8413 Neftenbach
- Hansruedi Baumann, Aspacherstrasse 20, 8413 Neftenbach

Die Stimmenzähler ermitteln insgesamt **106 Stimmberechtigte**.

Auf Anfrage hin werden aus der Versammlung keine Beanstandungen gegen Ankündigungen, Einladungen, Traktandenliste und Aktenaufgabe erhoben.

Der Versammlungsleiter stellt fest, dass alle gesetzlichen Vorschriften somit erfüllt wurden und nach der vorgeschlagenen Traktandenliste vorgegangen werden kann:

1. Abnahme der Jahresrechnung 2011
2. Gestaltungsplan „Tösswiesen“ (Tössallmend)
3. Grenzveränderung Oberhueb (obere Hueb)
4. Bauabrechnung Sportanlage (Garderobengebäude) Pöschenriet
5. Statutenrevision Zweckverband Schulpsychologischer Dienst Winterthur-Land
6. Anfragen gemäss § 51 des Gemeindegesetzes

Traktandum 1 **Abnahme der Jahresrechnung 2011**

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung 2011 der Politischen Gemeinde Neftenbach zu genehmigen.

Kommentar zur Jahresrechnung

Die Jahresrechnung 2011 schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 1'847'243.17 (Voranschlag: Aufwandüberschuss CHF 2'808'300.00) ab. Das Ergebnis ist somit um CHF 961'056.83 besser ausgefallen als budgetiert. Der Aufwandüberschuss von CHF 1'847'243.17 wird aus dem Eigenkapital gedeckt und reduziert dieses somit per 31.12.2011 auf CHF 19'504'168.55.

Der Schulbereich (Mehraufwand von CHF 280'374.15) war geprägt von der Überführung der Lehrerlöhne in ein neues Besoldungssystem, um den Lehrerberuf attraktiver zu machen. Im Bereich des Unterhaltes von Schulliegenschaften reichten die budgetierten Mittel nicht, um die notwendigen Arbeiten im Budgetrahmen auszuführen. Die Rechnung fiel um CHF 52'065.89 höher aus.

Im Zentrum des Gesundheitsbereiches steht die neue Pflegefinanzierung, für welche wegen fehlender Informationsgrundlagen keine Budgetierung vorgenommen wurde. 2011 belasten diese Ausgaben - vermindert um die entsprechenden Staatsbeiträge - die Abrechnung. Erfreulicherweise nahmen die Ergänzungsleistungen gegenüber 2010 nicht zu. Dies führte gegenüber dem Budget zu verminderten Zusatzleistungen von CHF 227'621.25.

Während in den gebührenfinanzierten Bereichen die Wasserrechnung mehr Einnahmen generierte und mit einer Einlage in die Spezialfinanzierung abschliesst, zeigen im Abwasserbereich die Gebührensenkung und die getätigten Investitionen den erwarteten, gegenläufigen Trend auf. Im Abwasserbereich wird ein Aufwandüberschuss von CHF 138'339.32 verzeichnet, der mit Mitteln aus dem angehäuften Spezialfinanzierungskonto gedeckt wird.

Der Bereich Volkswirtschaft führt durch die höheren Ausschüttungen der Zürcher Kantonalbank (ZKB) von rund CHF 34'000.00 und dem Elektrizitätswerk des Kantons Zürich (EKZ) in der Höhe von CHF 49'160.00 zu einem besseren Ergebnis. Im Forstwesen sind es die Abschreibungen am neuen Forstfahrzeug von CHF 89'994.45, welche die Forstrechnung daran hindern im positiven Bereich abzuschliessen.

Um gut eine Million Franken vom Budget positiv abweichend präsentieren sich die Steuereinnahmen des aktuellen Jahres im Bereich Finanzen und Steuern. Ein Mehraufwand von CHF 521'840.45 entstand bei grösseren Ablieferungen an Steuerauscheidungen. Diese Ablieferungen sind Folgen von definitiven und höheren Veranlagungen einzelner Steuerpflichtiger mit steuerbaren Werten ausserhalb der Gemeinde und sind kaum voraussehbar. Zusätzlich erwähnenswert im Finanzbereich ist der Verkauf von Baurechtsland, welcher der Gemeinde einen erhöhten Buchgewinn bescherte (Mehrertrag Buchgewinne CHF 247'324.75).

Im Gesamtüberblick ist festzustellen, dass das Budget 2011 knapp bemessen war und nicht voraussehbare Ausgaben zu Budgetüberschreitungen führten. Einzelne Teilbereiche konnten wegen fehlender oder ungenügender Information nicht budgetiert werden. Bemerkbar macht sich die höhere Verschuldung von heute CHF 6,5 Mio. an Fremdkapital, das natürlich höhere Schuldzinsen auslöst. Der finanzielle Spielraum der Gemeinde ist geringer als früher und der bessere Abschluss vor allem auf höhere Steuereinnahmen und Buchgewinne zurückzuführen.

Der Gemeinderat hat die Jahresrechnung 2011 der Politischen Gemeinde Neftenbach geprüft. Die Laufende Rechnung schliesst bei CHF 26'486'024.96 Aufwand und CHF 24'638'781.79 Ertrag mit einem Aufwandüberschuss von CHF 1'847'243.17 ab.

Die Investitionsrechnung ergibt bei Ausgaben von CHF 6'464'753.84 und Einnahmen von CHF 1'433'296.24 Nettoinvestitionen von CHF 5'031'457.60 (Budget CHF 5'601'700, somit wurden Investitionen im Umfang von CHF 570'242.40 nicht ausgeführt).

Im Finanzvermögen resultiert bei Ausgaben von CHF 1'533'259.64 (Buchgewinne und Investitionen) und CHF 2'206'400.00 Einnahmen (Grundstückverkäufe) eine Nettoveränderung (Abnahme an Finanzvermögen) von CHF 673'140.36.

Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von je CHF 40'672'796.35 aus. Das Eigenkapital von bisher CHF 21'351'411.72 vermindert sich um den Aufwandüberschuss von CHF 1'847'243.17 auf neu CHF 19'504'168.55. Das Verwaltungsvermögen nahm um CHF 2'707'000.00 auf CHF 17'443'000.00 zu.

Zusammenfassung der Laufenden Rechnung

Ergebnis vor Abschreibungen

Aufwand	CHF	24'161'567.36
Ertrag	CHF	24'638'781.79
Ertragsüberschuss	CHF	477'214.43

Ergebnis nach Abschreibungen

Ertragsüberschuss	CHF	477'214.43
ordentliche Abschreibungen	CHF	2'051'457.60
zusätzliche Abschreibungen	CHF	273'000.00
Aufwandüberschuss effektiv	CHF	1'847'243.17

Vergleich Rechnung / Voranschlag

Aufwandüberschuss Erfolgsrechnung	CHF	1'847'243.17
Aufwandüberschuss Erfolgsrechnung gemäss Budget	CHF	2'808'300.00
Besserstellung gegenüber dem Budget	CHF	961'056.83

Erläuterungen an der Versammlung

Gemeindepräsident und Finanzvorstand Dr. Manfred Stahel macht die Stimmberechtigten auf die Einladung mit den Rechnungsauszügen 2011 aufmerksam, welche sämtlichen Haushaltungen zugestellt worden ist. Er gibt ausführliche Erläuterungen zur Jahresrechnung und zeigt die wichtigsten Abweichungen gegenüber dem Voranschlag auf.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Der Vize-Präsident der Rechnungsprüfungskommission Christian Hotz erläutert, dass die hohen Steuereinnahmen, wie in den Vorjahren, den Jahresabschluss positiv beeinflussten. Als wesentliche Position für diesen Effekt wurden die ordentlichen Steuereinnahmen des laufenden Jahres ermittelt. Die Beurteilung des Trends in den letzten Jahren ergab, dass diese Steuereinnahmen stets in erheblicher Höhe über den Erwartungen lagen. Die RPK empfiehlt bei der Erstellung des Voranschlags 2013 diese hohen Einnahmen angemessen zu berücksichtigen.

Die finanztechnische Prüfung hat ergeben, dass die Rechnungsführung und Rechnungslegung den gesetzlichen Vorschriften sowie der Gemeindeordnung und Regelungen der politischen Gemeinde Neftenbach entsprechen.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Versammlung die Jahresrechnung 2011 zu genehmigen.

Die **Diskussion** wird nicht gewünscht. **Anträge** werden keine gestellt.

Abstimmung

Die Abstimmung erfolgt durch Aufruf der Ja- und Neinstimmen. Der gemeinderätliche Antrag wird ohne Gegenstimme **angenommen**.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Rechnung 2011 der Politischen Gemeinde wird entsprechend dem Antrag des Gemeinderates vom 23. März 2012 genehmigt.

Traktandum 2

Gestaltungsplan „Tösswiesen“ (Tössallmend)

Antrag

- Gestützt auf Art. 13 der Gemeindeordnung und § 88 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung den Privaten Gestaltungsplan „Tösswiesen“ festzusetzen.
- Der Baudirektion des Kantons Zürich wird gestützt auf § 89 PBG beantragt, den Privaten Gestaltungsplan „Tösswiesen“ zu genehmigen.
- Der Gemeinderat wird ermächtigt, Abänderungen des Privaten Gestaltungsplans vorzunehmen, sofern sie sich im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Derartige Beschlüsse müssen öffentlich bekannt gegeben werden.

Weisung

Einleitung

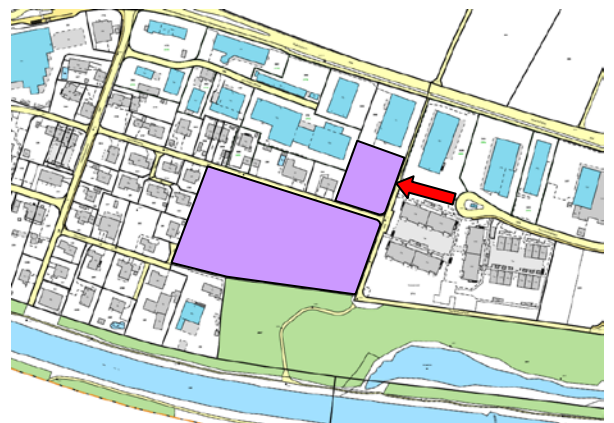
Ein Gestaltungsplan ist Teil der Nutzungsplanung und damit wie der Zonenplan und das Baureglement eigentümergebunden. Der Gestaltungsplan verfeinert die Vorgaben der Bau- und Zonenordnung mit zusätzlichen und bindenden Aussagen über die Zahl, Lage, äussere Abmessungen sowie die Nutzweise und Zweckbestimmung der Bauten (§ 83 bis 89 PBG). Der Gestaltungsplan bezweckt demzufolge eine bessere Überbauung des Grundstücks, als dies mit der Regelbauweise erreichbar wäre und er gilt als Grundlage für das anschliessende ordentliche Baubewilligungsverfahren.

Mit dem Gestaltungsplan soll der Abbruch der Einfamilienhäuser auf Kat.-Nrn. 268-272, 3609, 3614 und 3718 (Tössallmend) und der Neubau von Mehrfamilienhäusern mit UN-Garage ermöglicht werden. Notwendig ist der Gestaltungsplan, weil das Neubauprojekt Abweichungen zur Regelbauweise hinsichtlich Geschosshöhe, Gebäudelänge, Gebäudeabstände, Ausnützung und Baulinienüberstellungen vorsieht. Der Gestaltungsplan soll die Erschliessung des Neubauprojektes verbindlich regeln. Er muss von der Gemeindeversammlung bewilligt werden.

Planungsbericht nach Art. 47 RPV:

Die HGW Heimstätten-Genossenschaft, Winterthur, ist Eigentümerin der am Heimstättenweg (Tössallmend), Neftenbach, liegenden Grundstücke Kat.-Nrn. 268-272, 3609, 3614 und 3718 mit total 14'280 m² Grundstücksfläche. Die lockere Überbauung ist deutlich unternutzt und die bestehenden Gebäude sind sanierungsbedürftig.

Der private Gestaltungsplan soll den Neubau von zwei- und dreigeschossigen Mehrfamilienhäusern mit UN-Garage ermöglichen. Dabei sollen die bauliche Dichte und die Strukturen der Grundstücke ohne negative Auswirkungen auf das übrige Quartier wesentlich verändert werden.



Weshalb ein Privater Gestaltungsplan?

Nach Ansicht des Gemeinderates Neftenbach muss die Erschliessung des Neubauprojektes zum Schutz des übrigen Quartiers verbindlich geregelt werden. Dies erfordert zwingend einen Privaten Gestaltungsplan. Der Private Gestaltungsplan ist auch notwendig, weil das Projekt Abweichungen zur Regelbauweise gemäss der Bauordnung, hinsichtlich Geschosshöhe, Gebäudelänge, Gebäudeabstände, Ausnützung und Baulinienüberstellung vorsieht.

Mit dem Privaten Gestaltungsplan "Tösswiesen" sollen die planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen für eine gut proportionierte Quartiererneuerung mit der Möglichkeit nach innerer Verdichtung geschaffen werden.

Erwünschte bauliche Entwicklung

Die HGW Heimstätten-Genossenschaft, Winterthur, möchte mit ihrem Neubauprojekt dem raumplanerischen Gebot nach häuslicherem Umgang mit Grund und Boden entsprechen. Ausserdem sieht das Projekt die Verdichtung nach innen vor, was ebenfalls dem heutigen raumplanerischen Zeitgeist entspricht. Mit den Neubauten soll attraktiver, hochwertiger Wohnraum für Familien geschaffen werden. Durch die Haupterschliessung via Tösswiesenstrasse wird die gewachsene Struktur des Heimstätten-Quartiers nicht zusätzlich belastet. Architektonisch wird die Formensprache der Wohnbauten an der Tösswiesenstrasse fortgesetzt.

Verkehrerschliessung, Parkierung

Die Verkehrerschliessung des Gestaltungsplanperimeters erfolgt ausschliesslich via die Tösswiesenstrasse. Lediglich zehn offene Besucherabstellplätze sind via Heimstättenweg zugänglich. Mit diesem Verkehrsregime ist die Verkehrssicherheit gewährleistet. Ausserdem bleibt das Quartier (Heimstättenweg) von zusätzlichem Verkehr, ausgelöst von der 106-plätzigem Tiefgarage, verschont. Es sind insgesamt nur 13 offene oberirdische Parkplätze geplant. Alle anderen Parkplätze (106 Stück) werden unterirdisch angelegt.



Ausnützungsziffer

Die Baugrundstücke befinden sich in der Zone WG2 45 % gemäss Bau- und Zonenordnung Neftenbach. Um bei zwei der sechs Baufelder drei statt zwei Geschosse zu ermöglichen, muss die Ausnützungsziffer von 45 % auf 50 % angehoben werden. Damit wird der Grund und Boden besser genutzt, ohne dass Dritte dadurch negativ beeinträchtigt werden.

Bei einer Arealüberbauung darf die Ausnützungsziffer um höchstens einen Zehntel erhöht werden (Art. 31 BZO). Bei 45%-Ausnützung ergäbe dies 49.5 %. Die somit resultierende Ausnützungserhöhung von 49.5 auf 50 % erweist sich als vertretbar, wird damit doch die bauliche Dichte der mittels Arealüberbauung schon realisierten Mehrfamilienhäuser bei der Tösswiesenstrasse übernommen.

Geschosszahl

Im Rahmen des Gestaltungsplanes sollen in zwei der sechs Baufelder dreigeschossige statt der nach BZO üblichen zweigeschossigen Baukörper ermöglicht werden. Dadurch lässt sich die bauliche Dichte geringfügig erhöhen. Negative Auswirkungen auf Drittgrundstücke sind nicht zu befürchten. Vielmehr macht es aufgrund der Lage und Anordnung der Baugrundstücke mit den darauf geplanten Neubauten Sinn, die Geschosszahl in Teilbereichen von zwei auf drei zu erhöhen.

Waldabstandslinien-/ Baulinienüberstellung

Für eine besonders gute Anordnung der Baukörper im Perimeter des Gestaltungsplanes ist die teilweise Überstellung der Waldabstandslinie RRB Nr. 3546/1996 und der Baulinienüberstellung RRB Nr. 3481/1957 unabdingbar. Die Baulinie RRB Nr. 3481/1957 wird mit Sicherheit nicht mehr durchgeführt, weshalb die Überstellung zugestanden werden kann, zumal sich damit eine gestalterisch bessere Lösung erzielen lässt. Der Wald wird aufgrund der Waldabstandslinienüberstellung nicht tangiert. Weil sich aber hinsichtlich der Lage und Anordnung der Baukörper mit der Waldabstandslinienüberstellung eine bessere Lösung erzielen lässt, ist der Gestaltungsplan auf die Überstellung angewiesen.

Abstände, Freiräume, Umgebungsgestaltung

Zwischen den Baubereichen und den Parzellengrenzen zu Drittgrundstücken sind ebenso ausreichend Freiräume vorhanden, wie zwischen den Baubereichen und dem Heimstättenweg.

Es ist ausserdem ausreichend Platz vorhanden, um die geforderte gute Umgebungsgestaltung zu realisieren. Zudem sind im Gestaltungsplan grosszügige Flächen für Spiel und Freizeit sowie ein Begegnungsplatz ausgeschrieben.

Bei der Umgebungsgestaltung wird auf die vorhandene Topografie Rücksicht genommen.

Gebäudelänge

Die maximale Gebäudelänge nach Bauordnung beträgt 40 m. Der Gestaltungsplan sieht teilweise längere Baukörper vor, was den Freiräumen zugute kommt und den Zusammenbau von Mehrfamilienhäusern ermöglicht.

Auswirkungen des Privaten Gestaltungsplanes

Der Private Gestaltungsplan ermöglicht eine geringfügig höhere bauliche Dichte, nämlich eine Ausnutzungsziffer gemäss Arealüberbauung von 50 % statt 49.5 %.

Des Weiteren sind in Teilbereichen dreigeschossige und nicht nur zweigeschossige Baukörper erlaubt, wobei die Baukörper je nach Baufeld die maximale Gebäudelänge von 40 m nach Regelbauweise überschreiten können.

Lediglich zehn offene Besucherabstellplätze sind via Heimstättenweg zugänglich. Die 106-plätzigige Tiefgarage ist ausschliesslich via die Tösswiesenstrasse erschlossen. Dank des Gestaltungsplanes wird das Heimstätten-Quartier trotz der deutlichen Erhöhung der baulichen Dichte vom Verkehr entlastet.

Die Überstellungen von Wald- und Baulinien wirken sich in keinsten Weise negativ aus. Dies gilt auch für die in Teilbereichen dreigeschossig erlaubten Baukörper.

Im Gestaltungsplanperimeter ist ausreichend Platz geschaffen worden für Spiel-, Freizeit und Begegnungsorte.

Die Bauten werden als natürliche Fortsetzung zur Überbauung an der Tösswiesenstrasse wirken. Sie werden ebenfalls eine hohe Wohnqualität aufweisen.

Gestaltung

Gemäss den Gestaltungsplan-Vorschriften müssen die Neubauten bezüglich Architektur, Materialwahl und Farbgebung gut gestaltet sein. Damit ist die Gewähr eines gut proportionierten Neubauprojektes geboten. Alsdann schreiben die GP-Vorschriften vor, dass auf eine gute Umgebungsgestaltung zu achten ist. Gesamthaft ist die Gewähr einer guten Einordnung des Neubauprojektes geboten und nicht nur eine befriedigende Gesamtwirkung, wie es § 238 Abs. 1 PBG vorschreibt.

Energiestandard

Die Neubauten werden im zertifizierten Minergie-Label realisiert.

Öffentliche Auflage / Einwendungen

Die Akten zum Gestaltungsplan lagen in der Zeit vom 23. Dezember 2011 bis 20. Februar 2012 in der Gemeindeverwaltung Neftenbach öffentlich auf. Die Publikation erfolgte im Zürcher Amtsblatt und im „Der Landbote“.

Während der Auflagefrist sind folgende nichtberücksichtigte Einwendungen eingegangen. Gabriela Krebs Voser und Erwin Ganz reichten am 3. Januar 2012 gemeinsam eine Einwendung mit folgenden Anträgen ein:

- Auf dem Heimstättenweg soll ein Parkverbot eingeführt werden.
- Das grössere Baufeld entlang des Heimstättenwegs soll mit dem kleineren Baufeld getauscht werden, um architektonisch einen besseren Übergang zur Wohnzone mit Regelbauweise zu erhalten.

Die Einwendungen wurden anlässlich von Besprechungen zwischen Vertretern der HGW und der Baubehörde besprochen.

Dabei konnte die HGW die Baukommission und den Gemeinderat davon überzeugen, dass der gewünschte Abtausch der Baukörper zu keiner besseren Lösung führen würde. Insbesondere gingen Durchblicke verloren, was für den Gestaltungsplan bzw. das Neubauprojekt zu einer schlechteren Lösung führen müsste. Ausgangsgemäss kann diese Einwendung nicht berücksichtigt werden.

Der Heimstättenweg befindet sich mittlerweile vollumfänglich in der Tempo-30-Zone. Die Kantonspolizei lässt in der Tempo-30-Zone keine Parkverbote zu. Daher kann auch diese Einwendung nicht berücksichtigt werden. Sollten sich nach Bauvollendung aber Parkplatz-Missstände einstellen, wird die Baubehörde diese beheben.

An der Informationsveranstaltung vom 11. April 2012 erläuterte die HGW den Anwohnern den Gestaltungsplan im Detail.

Zusammenfassung

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass mit dem privaten Gestaltungsplan „Tösswiesen“ die Voraussetzungen für die Realisierung einer architektonisch hochwertigen, verdichteten Bebauung gegeben sind. Mit der Beheizung durch die Abwärme der ARA Hard-Winterthur wird ein Beitrag zu einer umweltfreundlichen Energieversorgung geleistet.

Der Gestaltungsplan "Tösswiesen" wurde vom Gemeinderat am 6. Dezember 2011 zu Händen der öffentlichen Auflage und zur Genehmigung durch die Gemeindeversammlung verabschiedet.

Die Akten bestehend aus dem Planungsbericht nach Art. 47 RPV, den Gestaltungsplanvorschriften und dem Gestaltungsplan 1:200 liegen auf der Gemeindeverwaltung auf oder können über Internet (www.neftenbach.ch/gemeinde) eingesehen werden.

Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, dem vorliegenden Antrag zuzustimmen.

Erläuterungen an der Versammlung

Gemeinderat und Bauvorstand Markus Ruf informiert die Versammlung über einzelne wichtige Punkte des Gestaltungsplanes.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Aufgrund der erhaltenen Dokumentation ist die RPK zum Schluss gekommen, dass diese Vorlage keine für die Gemeinde finanzrelevanten Kriterien beinhaltet. Die Rechnungsprüfungskommission nimmt deshalb zum privaten Gestaltungsplan "Tösswiesen" keine Stellung.

Die **Diskussion** wird nicht genutzt. **Anträge** werden keine gestellt.

Abstimmung

Die Abstimmung erfolgt durch Aufruf der Ja- und Neinstimmen. Der Antrag wird mit einer überwiegenden Mehrheit von Ja- gegen 10 Nein-Stimmen gutgeheissen.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung bewilligt den Gestaltungsplan „Tösswiesen“ (Tössallmend) entsprechend dem Antrag des Gemeinderates vom 6. Dezember 2011.

Traktandum 3 Grenzveränderung Oberhueb (obere Hueb)

Antrag

1. Auf Begehren der eigenen Bewohner sei der Weiler Oberhueb (Obere Hueb) von der Gemeinde Buch am Irchel abzulösen und in die Gemeinde Neftenbach aufzunehmen.
2. Die durch das Ingenieurbüro Bachmann Stegemann + Partner, Andelfingen, ausgearbeitete Planung für die Gemeindegrenzänderung wird gutgeheissen.
3. Nach § 2 Abs. 1 des Gemeindegesetzes bedarf dieser Beschluss der Zustimmung des Regierungsrates.
4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, alle mit diesem Geschäft zusammenhängenden administrativen und rechtlichen Angelegenheiten in eigener Kompetenz zu regeln.

Das Begehren

Am 19. August 2011 ist beim Gemeinderat Neftenbach das Begehren von den Bewohnern des Weilers Oberhueb (Obere Hueb) in der Form eines Antrages eingegangen, welches ersucht, dass dieser Weiler von der Gemeinde Buch am Irchel abzulösen sei und in die Gemeinde Neftenbach aufgenommen werden soll.

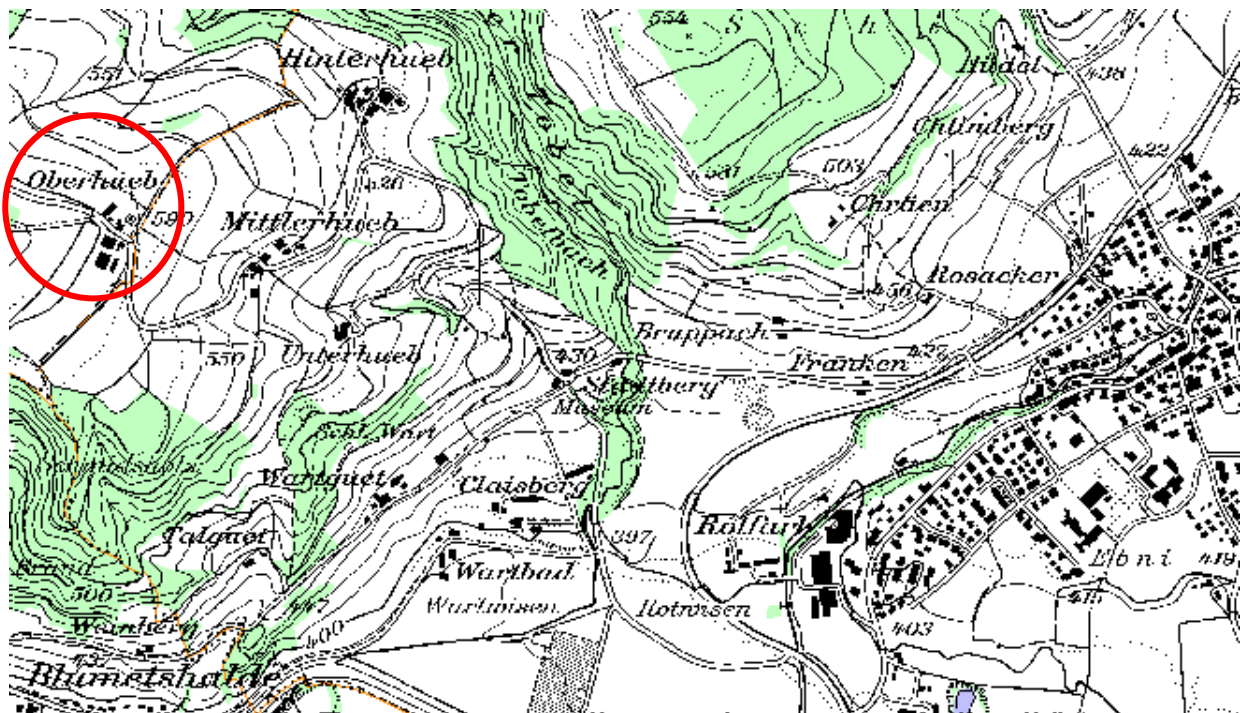
Die Begehrensteller machen geltend, dass der Weiler Oberhueb administrativ bereits seit längerer Zeit zur Gemeinde Neftenbach gehört, wie z.B.:

- Postalisch, 8414 Neftenbach
- Telefonverzeichnis, Neftenbach
- Schulisch, Neftenbach
- Abwasser- und Strassentechnisch, Neftenbach

Beim Verkehr mit Amtsstellen und Behörden (Bund, Kanton und Bezirk) ergeben sich häufig Missverständnisse und Verzögerungen bei der Postzustellung.

Geschichtlicher Hintergrund

Bei der Eingemeindung der Zivilgemeinden Hueben wurde die Oberhueb - entsprechend seiner alten Zugehörigkeit zur Kirche Buch - anno 1827 in die Zivilgemeinde Buch einverleibt.



Antragstext

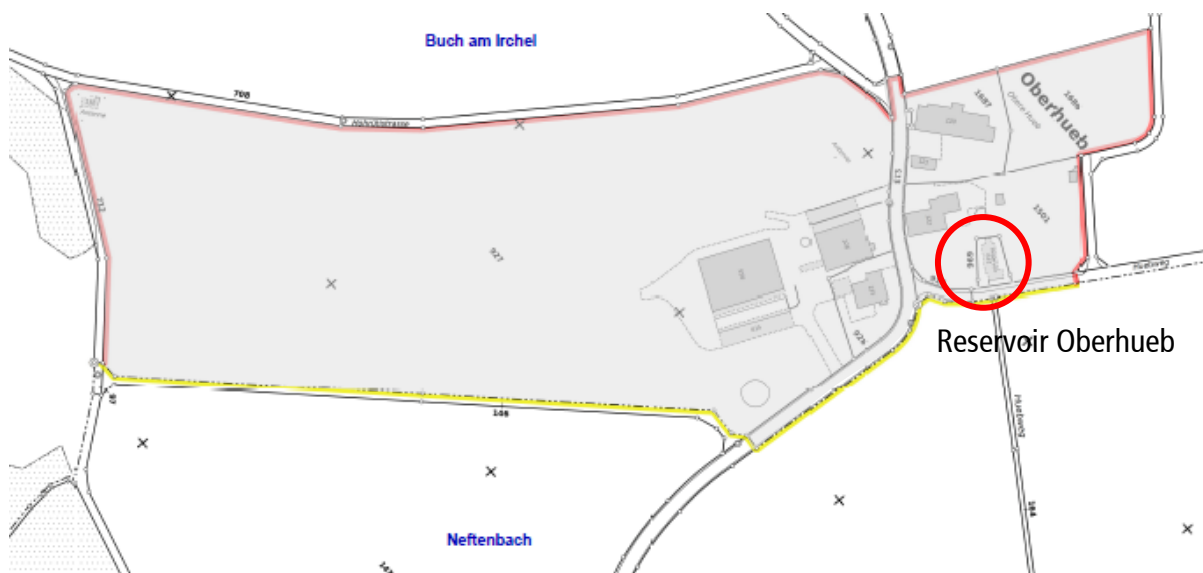
„Das Gebiet des Weilers Obere Hueb sei von der Gemeinde Buch am Irchel abzulösen, um in der Gemeinde Neftenbach als deren Gemeindegebiet aufgenommen zu werden. Die Ablösung soll auf den Beginn des Folgejahres nach dem entsprechenden Beschluss der Gemeinde Buch am Irchel erfolgen. Die Gemeinde Neftenbach regelt die Ablösung mit der Gemeinde Buch am Irchel näher.“

Vorliegend sind keine Gründe ersichtlich, die gegen die Rechtmässigkeit des Antrages sprechen. Insbesondere liegt kein Verstoss gegen das übergeordnete (kantonale) Recht vor, da dieses die Möglichkeit einer Grenzabänderung ausdrücklich vorsieht.

Erwägungen

Sachlich

Die Grenzveränderung soll aus Gründen der administrativen Zweckmässigkeit vorgenommen werden. Dazu hat das Ingenieurbüro Bachmann Stegemann + Partner einen Vorschlag ausgearbeitet. Die neue Gemeindegrenze wurde so gelegt, dass – ausser dem Weg unterhalb des Reservoirs Oberhueb, das im Besitz der Gemeinde Neftenbach ist – keine Teilung von privaten Parzellen stattfinden muss. Die Mutationskosten werden durch die Grundeigentümer und die beiden Gemeinden getragen. Der Kostenanteil der Gemeinde Neftenbach für die Grenzveränderung (Mutationsakt, Vermessung, Grundbuch usw.) beträgt gemäss Kostenschätzung des Ingenieurs ca. CHF 5'000.-.



Zuständigkeiten

Gemäss Gemeindeordnung kann der Gemeinderat Neftenbach in eigener Kompetenz über die Grenzveränderung befinden, wenn es sich um unbewohntes Gebiet handelt. Die Gemeindeordnung kennt hingegen keine Kompetenzdelegation für Grenzveränderungen an den Gemeinderat, wenn bewohntes Gebiet betroffen ist, weshalb die Vorlage den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vorzulegen ist.

Nach Vorliegen der zustimmenden Beschlüsse der Gemeindeversammlungen von Buch am Irchel und von Neftenbach werden die Vertragspläne dem Regierungsrat zur definitiven Genehmigung eingereicht. Der Regierungsrat wird prüfen, ob die ihm zur Genehmigung unterbreitete Grenzabänderung zweckmässig und im öffentlichen Interesse ist. Namentlich wird er darauf achten, dass Grenzen nicht willkürlich gezogen und die von den Gemeinden beschlossenen Änderungen den besonderen Verhältnissen der Gemeinde angemessen sind und es in nächster Zukunft auch bleiben werden.

In seiner Stellungnahme vom 2. März 2012 ist der Kanton Zürich (Amt für Raumentwicklung) mit der geplanten Regulierung der Gemeindegrenze **einverstanden**.

Rechtliche Grundlagen

Die Verfassung des Kantons Zürich erwähnt in Art. 84 die Möglichkeit von Änderungen im Bestand der Gemeinden. Darunter wird in erster Linie der Zusammenschluss von Gemeinden (Gemeindefusion) oder die Bildung von neuen Gemeinden durch Aufteilung einer bisherigen in zwei oder mehrere neue Gemeinden (Gemeindespaltung) verstanden.

Ergänzend sieht das Gemeindegesetz die Möglichkeit von Veränderungen in der Gemeindeeinteilung durch Grenzveränderungen vor. Das Gesetz unterscheidet dabei zwischen Grenzbereinigungen und Grenzabänderungen. Die Grenzbereinigung ist die Neufestsetzung einer in ihrem Verlauf unklaren Gemeindegrenze. Eine Grenzabänderung hingegen ist eine Verschiebung von Grenzlinien mit dem Ziel einer zweckmässigeren Abgrenzung der Gemeinden. Der Antrag, welcher von allen Bewohnern der Oberhueb unterzeichnet wurde, begehrt für die Oberhueb eine Grenzabänderung, was die betroffenen Gemeinden grundsätzlich im gegenseitigen Einverständnis vereinbaren können.

Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, dem vorliegenden Antrag zuzustimmen.

Erläuterungen an der Versammlung

Gemeindepräsident Dr. Manfred Stahel erläutert kurz die Vorlage.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Aufgrund der erhaltenen Dokumentation, erläutert Peter Meili, ist die RPK zum Schluss gekommen, dass diese Vorlage für die Gemeinde nur geringfügige direkte Kosten beinhaltet. Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung die Grenzveränderung Oberhueb zur Annahme.

In der anschliessenden **Diskussion** spricht sich Frau Rita Güttinger, Hinterhuebstrasse 4, gegen eine Grenzveränderung aus, da die Gemeinde Buch am Irchel offenbar froh ist, die Bewohner loswerden zu können. Herr Hermann Frei schliesst sich ihr an, er bemängelt, dass die Oberhüebler keine Gebühren für die Bereitstellung von Löschwasser ab dem Reservoir „Ober Hueb“ bezahlen müssen. Gemeindepräsident Dr. Manfred Stahel verdeutlicht, dass die Gemeinde Neftenbach explizit den Weiler Oberhueb ins Gemeindegebiet aufnehmen will. Verbunden sei natürlich auch die Aufnahme von Menschen, die Grenzänderung überdauere jedoch die aktuellen Bewohner. Der Weiler Oberhueb bezieht Wasser aus einer eigenen Quelle mit Schutzzone, sobald Wasser von der Gemeinde bezogen würde, kämen Anschlussgebühren zum Tragen.

Anträge werden keine gestellt.

Abstimmung

Die Abstimmung erfolgt durch Aufruf der Ja- und Neinstimmen. Der Antrag wird mit einer überwiegenden Mehrheit von Ja- gegen 12 Nein-Stimmen gutgeheissen.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung bewilligt die Grenzveränderung Oberhueb (obere Hueb) entsprechend dem Antrag des Gemeinderates vom 21. Februar 2012.

Traktandum 4

Bauabrechnung Sportanlage (Garderobengebäude) Pöschenriet

Antrag

Der Gemeinderat genehmigte die Bauabrechnung von CHF 5'505'281.95 und **beantragt** der Gemeindeversammlung, diese ebenfalls zu genehmigen.

Weisung**1. Ausgangslage**

Am 26. November 2008 genehmigte die Gemeindeversammlung einen Kredit von CHF 4'893'000 für den Neubau eines universellen Garderobengebäudes Pöschenriet. Die ursprünglichen Kosten nach der ersten Submissionsrunde betragen am 7. September 2009 CHF 6'997'000.- mit dem an erster Stelle liegenden Generalunternehmer. Der Gemeinderat erachtete diese Gesamtkosten als viel zu hoch und ordnete eine Kostenoptimierungsphase mit allen eingeladenen Generalunternehmern an. Nachdem die zweite Submission über den Generalunternehmerauftrag abgeschlossen war, lagen die voraussichtlichen Totalkosten bei CHF 5'143'000.-. Die Kostenabweichung ist darauf zurückzuführen, dass anstelle eines Kioskes ein voll ausgebauten Restaurant mit Kiosk erstellt werden sollte.

Die Gemeindeversammlung bewilligte am 25. November 2009 im Voranschlag einen Nachtragskredit von CHF 250'000 für das Schwimmbadrestaurant mit Kiosk. In der Folge genehmigte der Gemeinderat am 12. Januar 2010 aufgrund dieses Beschlusses einen entsprechenden Zusatzkredit.

Während der anschliessenden Detailprojektierung der Bauausführung musste zur Kenntnis genommen werden, dass sich bei einigen vorgenommenen Kostenkürzungen Nachteile bezüglich eines nachhaltigen Betriebs ergeben würden. So wurden insbesondere bei den Boden- und Wandbelägen stärkere Materialien sinnvoll. Ebenso führten Projektänderungen bei der Gebäudetechnik, die zur Verbesserung des Gesamtprojektes dienten, sowie der eingeführte „Sportpass“ zu Mehrleistungen. Im Betrieb erwies sich die Bekiesung der Vorfahrt und des Weges entlang des Gebäudes als sehr ungünstig, weshalb der Gemeinderat nachträglich einen Schwarzbelag beschloss. Diese nachträgliche Asphaltierung führte zu Mehrkosten.

Der Gemeinderat bewilligte alle diese nachträglich anfallenden Kosten mit drei Zusatzkrediten von Total CHF 310'600, was 5,5% der Gesamtkosten ausmacht.

2. Kostenzusammenstellung

Kredite Gemeindeversammlungen	CHF	5'143'000.00
Zusatzkredite Gemeinderat		
vom 16.11.10	CHF	139'400.00
vom 20.09.11		55'000.00
vom 4.10.11		116'200.00
Zwischentotal	CHF	5'453'600.00
Ausgewiesene Teuerung (ab Kostenvoranschlag, 1.5%)	CHF	80'950.00
Total Bruttokredit	CHF	5'534'550.00
Gesamtkosten gemäss Bauabrechnung	CHF	5'505'281.95
Zu erwartender Beitrag Zürcher Kantonalverband für Sport	CHF	173'000.00

3. Sportanlage Pöschenriet

Zwischen der Seuzachstrasse und dem Näfbach liegt die Sportanlage Pöschenriet mit ihren Fussball- und Tennisplätzen sowie dem öffentlichen Freibad. Nach einem gewonnenen Architekturwettbewerb erhielt das Architektenkollektiv Winterthur den Auftrag, ein neues, multifunktionales Gebäude als Ersatz für die alten Garderoben und Clubhäuser zu planen.

Das analog des Minergie-Standards durch die ARGE GENU Partner AG / Landolt + Co AG erstellte Gebäude verfügt über eine moderne haustechnische Anlage mit Sonnenenergienutzung. Alle Gebäudeteile werden von einer Energiezentrale her bedient.



Der schwebende gelbe Baukörper ist in der flachen Landschaft von weither sichtbar. Er markiert das Zentrum der Sport- und Schwimmbadanlage und prägt zugleich den Ortseingang. Alle Sportlerinnen und Sportler sind jetzt unter einem Dach vereint, haben aber je eigene Bereiche zur Verfügung, die den Aussenräumen ihrer jeweiligen Sportart zugewandt sind.

Neben dem Schwimmbadrestaurant im Erdgeschoss befindet sich im Obergeschoss eine Praxis für Physiotherapie.

4. Kostenbeteiligung von Fussball- und Tennisclub

Die Gemeinde Neftenbach erstellte die Clubräume für den Fussball- und den Tennisclub. Die beiden Vereine zahlen der Gemeinde jährlich je zwei Prozent der anteilmässigen Erstellungskosten.

Der **jährliche Baukostenbeitrag**, der von den Sportvereinen bezahlt werden muss, beträgt für den Fussballclub CHF 48'000 und für den Tennisclub CHF 16'000.

Der Pächter des Schwimmbad-Restaurants und die Mieterin der Praxis für Physiotherapie zahlen einen orts- und sachüblichen Mietzins.

5. Bauabrechnung

Die Bauabrechnung weist Gesamtkosten von CHF 5'505'281.95 (inkl. MWSt.) aus und schliesst somit brutto um CHF 29'268.05 unter den bewilligten Krediten einschliesslich der Teuerung ab.

Vom Züricher Kantonalverband für Sport (ZKS) wurde - vorbehaltlich der Genehmigung der Bauabrechnung - ein Beitrag von rund CHF 173'000.00 zugesichert.

Erläuterungen an der Versammlung

Gemeinderat und Liegenschaftenvorstand Martin Huber erläutert die Bauabrechnung.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Der Präsident Alain Strickler stellt im Namen der RPK fest, dass die anfangs des Projektes durchgeführten, notwendigen Kosteneinsparungen mit den drei Zusatzkrediten des Gemeinderates entschärft wurden. Obwohl das Projekt gar schnell vollzogen wurde und in der Bauabrechnung nicht sämtliche Kosten wie z.B. Eigenleistung der Projektleitung enthalten sind, erachtet die RPK unter Berücksichtigung aller Umstände die Bauabrechnung im Sinne des Gemeindegesetzes als richtig.

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung die Bauabrechnung zur Annahme.

Diskussion

Armin Horn, Wartgutstrasse 40, 8413 Neftenbach, findet, dass bei einer so starken Kostenreduktion von zwei Mio. Franken das Gebäude nicht mehr dem bewilligten Gebäude entspricht, insbesondere da ja die Teilunterkellerung gestrichen wurde. Die Gemeindeversammlung hätte darüber befinden müssen, da die Kürzung eine erhebliche Projektänderung darstellt.

Gemeinderat und Liegenschaftenvorstand Martin Huber erklärt, dass ausser bei der Teilunterkellerung und den Dachaufbauten keine Abstriche beim Volumen und der Fläche gemacht wurden. Die notwendigen Einsparungen wurden bei der Materialwahl und im Ausbau gemacht. Bei der Kreditbewilligung lag dem Projekt eine Kostenschätzung aus dem Architekturwettbewerb von +/- 25% zugrunde. Bei der Detailprojektierung wurde halt zu teures Material ausgeschrieben, das wieder gestrichen und durch günstigeres ersetzt werden musste. Das nun fertig gestellte Gebäude entspräche in den wesentlichen Teilen dem seinerzeitigen Wettbewerbsprojekt, was jederzeit bei einem Planvergleich in der Gemeindeverwaltung zu überprüfen sei.

Martin Vontobel, Aspacherstrasse 19, 8413 Neftenbach, deutet, dass ein ungenügend vorbereitetes Projekt an der derzeitigen Kreditgenehmigung (26.11.2008) vom Gemeinderat bewusst schnell durchgedrückt wurde, weil mit der neuen Gemeindeordnung (1. Januar 2010) das Projekt später an eine Urnenabstimmung gelangt wäre. Eine heutige Ablehnung der Bauabrechnung würde jedoch bedeuten, dass der Beitrag von rund CHF 173'000.00 vom Züricher Kantonalverband für Sport (ZKS) nicht ausbezahlt würde.

Weitere Fragen betrafen den Betrieb des Sportzentrums (Garderobengebäude).

Das Wort wird weiter nicht verlangt. **Anträge** werden keine gestellt.

Abstimmung

Die Abstimmung erfolgt durch Aufruf der Ja- und Neinstimmen. Die Bauabrechnung wird mit 69 Ja- zu 24 Nein-Stimmen **angenommen**.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung genehmigt die Bauabrechnung von CHF 5'505'281.95 für die Sportanlage (Garderobengebäude) Pöschchenriet entsprechend dem Antrag des Gemeinderates vom 10. April 2012.

Traktandum 5

Statutenrevision Zweckverband Schulpsychologischer Dienst Winterthur-Land

Antrag

Die Schulpflege Neftenbach beantragt der Gemeindeversammlung vom 06. Juni 2012 die Teilrevision der Statuten des Zweckverbandes des Schulpsychologischen Dienstes Winterthur-Land zu genehmigen.

Weisung

1. Allgemeines

Der Zweckverband ist der Träger des Schulpsychologischen Dienstes Winterthur-Land und der angegliederten Psychomotorik-Therapiestelle (PMT). Er bezweckt die schulpsychologische und psychomotorische Grundversorgung im Verbandsgebiet unter Berücksichtigung der jeweils eigenen Schulentwicklung und unter Einhaltung der kantonalen Vorgaben und Empfehlungen. Die Leistungen der beiden Stellen können von den Verbandsgemeinden unabhängig voneinander bezogen werden.

2. Grund der Teilrevision der Zweckverbandsstatuten

Nachdem an der Delegiertenversammlung vom 8. November 2010 das neue Konzept der PMT einstimmig angenommen wurde, muss für die neue Verrechnung der Kostenverteiler in den Statuten zwingend angepasst werden.

3. Umsetzung

Die Teilrevision der Statuten des Zweckverbandes des Schulpsychologischen Dienstes basiert auf einer Mustervorlage des Gemeindeamtes Zürich über Zweckverbände mit Delegierten-Versammlung.

Folgende Modifikationen wurden eingebaut:

- Art. 1: Oberstufeschule Rickenbach und Primarschule Bertschikon werden gestrichen, Wiesendangen wird durch Wiesendangen-Bertschikon ersetzt
- Art. 8: Bekanntmachung -> Amtsblatt
- Art. 39: neuer Kostenverteiler Psychomotorik-Therapiestelle (PMT) gemäss neuem Konzept
- Art. 43: Änderung Terminologie "Stimmrechtsrekurs" (gemäss Revision des Verwaltungsrechtspflegesetzes)
- Art. 44: Ende Schuljahr neu 31. Juli
- Art. 46: Inkraftsetzung der Änderung per 1.1.2012

4. Schlussbemerkung

An der Delegiertenversammlung vom 14. November 2011 haben die Delegierten der Verbandsgemeinden der vorliegenden Teilrevision der Statuten zugestimmt. Diese bedürfen nun der Genehmigung aller Verbandsgemeinden und des Regierungsrates des Kantons Zürich.

Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat den Antrag der Schulpflege geprüft und empfiehlt ihn der Gemeindeversammlung zur Annahme.

Erläuterungen an der Versammlung

Gemeinderätin und Schulpräsidentin Elvira Venosta erläutert kurz die Vorlage.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK hat die Statutenrevision Zweckverband Schulpsychologischer Dienst Winterthur-Land mit der bisherigen abgeglichen und keine Abweichungen von finanzieller Tragweite festgestellt.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung die Statutenrevision Zweckverband Schulpsychologischer Dienst Winterthur-Land zur Annahme.

Die **Diskussion** wird nicht genutzt. **Anträge** werden keine gestellt.

Abstimmung

Die Abstimmung erfolgt durch Aufruf der Ja- und Neinstimmen. Die Statutenrevision wird ohne Gegenstimme genehmigt.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung genehmigt die Statutenrevision Zweckverband Schulpsychologischer Dienst Winterthur-Land.

Traktandum 6

Anfragen gemäss § 51 des Gemeindegesetzes von Jürg Ryffel, Rötelstrasse 21, 8412 Neftenbach, zum Thema „Rahmenkredit zur Umsetzung von Verkehrsmassnahmen“

Mit Schreiben vom 23. Mai 2012 ersucht Jürg Ryffel, Rötelstrasse 21, 8412 Neftenbach, den Gemeinderat um die Beantwortung seiner im Sinne von § 51 des Gemeindegesetzes gestellten Fragen zum Thema „Rahmenkredit zur Umsetzung von Verkehrsmassnahmen“.

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 26. November 2007 (Anmerkung des Gemeinderates: Gemeindeversammlung 26. November 2008) wurde ein Rahmenkredit von Fr. 1'800'000.- gesprochen, damit der Gemeinderat in Zukunft Massnahmen aus dem Verkehrskonzept tätigen kann. Dieser Kredit wurde auf die Dauer von zehn Jahren befristet. Nach Ablauf dieser Frist muss der Gemeinderat Bericht erstatten über die ausgeführten Massnahmen und eine Kreditabrechnung unterbreiten.

Die RPK monierte damals zu Recht die lange Frist bis zur Berichterstattung und die Unsicherheit über die Finanzentwicklung bei diesem Geschäft. Der Sicherheitsvorstand, Cedric Gitchenko, sicherte in der Folge Zwischenberichte zu.

Fragen:

1. Wann wurden vom Gemeinderat letztmals fundierte Zwischenberichte bekanntgegeben?
2. Darf ich Sie bitten, an der Gemeindeversammlung einen Bericht über den Stand der ausgeführten Massnahmen mit den dazugehörenden Ausgaben abzugeben?
3. Wie schätzt der Gemeinderat den künftigen Mittelbedarf bis zum Ablauf der 10-Jahresfrist ab?
4. Auf welche Summe beziffern Sie die jährlichen (Zusatz-) Kosten, welche durch die intensive Tempo-30-Signalisierung entstehen?
5. Wann gedenkt der Gemeinderat, die nächste Information zu diesem Thema abzugeben?

Beantwortung der Anfrage durch den Gemeinderat:

Wie aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung vom 26. November 2008 zu entnehmen ist, empfahl die Rechnungsprüfungskommission das Kreditbegehren zur Annahme. Die RPK würde es jedoch begrüssen, wenn der Gemeinderat jährlich einen Statusbericht über den Stand der Arbeiten abgeben würde. Eine Diskussion wurde an der Gemeindeversammlung nicht genutzt, Anträge wurden auch keine gestellt.

Zu den einzelnen Fragen:

Frage 1: Wann wurden vom Gemeinderat letztmals fundierte Zwischenberichte bekanntgegeben?

Antwort 1: *Der Gemeinderat informierte an jeder Gemeindeversammlung seit dem 10. Juni 2009 bis heute über den Stand der Umsetzung des Verkehrskonzeptes. Darüber hinaus wurden die Aktivitäten beim Verkehrskonzept in zehn Ausgaben des Mitteilungsblattes sowie auf der Homepage der Gemeinde publiziert und detailliert beschrieben.*

Frage 2: Darf ich Sie bitten, an der Gemeindeversammlung einen Bericht über den Stand der ausgeführten Massnahmen mit den dazugehörigen Ausgaben abzugeben?

Antwort 2: *Auch an der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2012 wird der Gemeinderat über die laufenden Tätigkeiten der Umsetzung informieren. Auf Seite 23 des Weisungsheftes stehen unter der Rubrik „Investitionen im Verwaltungsvermögen“ die Ausgaben für die Umsetzung des Verkehrskonzeptes für das Jahr 2011 mit CHF 398'708.40 zu Buche.*

Folgende Projekte wurden seit Beginn des Verkehrskonzeptes per 31.12.2011 fertig gestellt oder stehen vor der Fertigstellung:

Kostenstand per Ende 2011

- Planung Verkehrskonzept	CHF	33'962.-
- Tempo 30 (Zonen), allgemein im gesamten Nebennetz	CHF	184'527.-
- Seuzachstrasse, Riet, Neubau Trottoir Nordseite	CHF	103'415.-
- Zürichstrasse, Verbreiterung des Trottoirs für Veloweg	CHF	78'307.-
- Tössallmendstrasse, Neubau Trottoir	CHF	95'556.-
- Seuzachsstrasse, Riet, Einfahrtstor	CHF	155'122.-
- Radweg Näfbach, Velosicherheit (Markierung)	CHF	3'272.-
Zwischentotal 1	CHF	654'161.-

Frage 3: Wie schätzt der Gemeinderat den künftigen Mittelbedarf bis zum Ablauf der 10-Jahresfrist ab?

Antwort 3: *Für die Jahre 2012 bis 2014 sind folgende Massnahmen gemäss Verkehrskonzept 08 geplant:*

- Seuzachstrasse, Umbau Querungsstelle /Velo	CHF	20'000.-
- Fahrverbot für Lastwagen, Verkehrsberuhigung, Lärmschutz	CHF	10'000.-
- Verlängerung Schulstrasse zu Zürichstrasse, Rad-/ Gehweg	CHF	150'000.-
- Anpassung Zwischenweg, Schulzufahrt, Parkplätze	CHF	145'000.-
- Aufwertung Unterführung Weiachstrasse, Soziale Sicherheit	CHF	60'000.-
- Allgemeine Signalisations- und Sicherheitsanpassungen	CHF	30'000.-
Zwischentotal 2	CHF	415'000.-

Die restlichen Massnahmen für die Jahre 2015 und 2016 sind wohl im Finanzplan aufgenommen, die Projekte sind noch nicht in Bearbeitung.

Frage 3: Auf welche Summe beziffern Sie die jährlichen (Zusatz-) Kosten, welche durch die intensive Tempo-30-Signalisierung entstehen?

Antwort 3: *Vorrangiges und primäres Ziel der Verkehrsberuhigung mit Tempo-30-Zonen ist es, mittels baulicher Massnahmen Fahrgeschwindigkeit und Verkehrsstärke zu reduzieren, um die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Die Erfahrung in anderen Gemeinden zeigt, dass Plateauaufpflasterungen (Kissen) die Strassenreinigung und den Winterdienst erschweren. Hingegen behindern horizontale bauliche Versätze – wie in der Gemeinde Neftenbach eingesetzt – den Winterdienst und die Strassenreinigung gleich viel, wie parkierte Autos. Eine genaue Bezifferung*

in Franken ist nicht möglich, wir Schätzen einen Mehraufwand, je nach Strenge des Winters, auf maximal CHF 5'000.-.

Frage 4: Wann gedenkt der Gemeinderat, die nächste Information zu diesem Thema abzugeben?

Antwort 4: *Wie unter der Beantwortung der Frage 1 wird der Gemeinderat an jeder Gemeindeversammlung über die Umsetzung des Verkehrskonzeptes berichten sowie im Mitteilungsblatt und auf der Homepage der Gemeinde publizieren. Auch an der nächsten Rechnungsgemeindeversammlung werden die Ausgaben für die Verkehrsmassnahmen des Jahres 2012 unter der Rubrik „Investitionen im Verwaltungsvermögen“ kumuliert aufgeführt.*

Jürg Ryffel dankt dem Gemeinderat nach einer kurzen Stellungnahme für die Beantwortung seiner Fragen.

Schluss der Versammlung

Gegen die Beschlüsse der heutigen Gemeindeversammlung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und deren Ausübung (insbesondere der Verfahrensvorschriften) innert 5 Tagen ab Publikation beim Bezirksrat Winterthur nach § 147 des Gesetzes über die politischen Rechte ein Stimmrechtsrekurs eingereicht werden. Solche Fehler müssten aus der Versammlung sofort geltend gemacht werden, sonst würde der Bezirksrat auf einen Rekurs nicht eintreten. Auf Anfrage des Versammlungsleiters werden aus der Versammlung keine Rügen gegen die Geschäftsabwicklung erhoben.

Gegen die von der Gemeindeversammlung gefassten Beschlüsse kann im übrigen innert 30 Tagen ab Publikation beim Bezirksrat Winterthur Beschwerde erhoben werden.

Das Protokoll liegt ab kommendem Dienstag im Gemeindehaus zur Einsichtnahme auf. Allfällige Begehren um Protokollberichtigung sind anschliessend in Form eines Rekurses innert 30 Tagen schriftlich an den Bezirksrat Winterthur zu richten.

Mit dem Aussprechen des Dankes für das Interesse und der aktiven Mitwirkung schliesst der Gemeindepräsident die heutige Gemeindeversammlung um 21.30 Uhr.

Für richtiges und vollständiges Protokoll:

Der Protokollführer:

Kurt Nafzger
Gemeindeschreiber

Geprüft und richtig befunden:

Der Versammlungsleiter:

Dr. Manfred Stahel
Gemeindepräsident

Die Stimmzähler:

Hansruedi Baumann

Armin Horn

Orientierungen

Gemeindepräsident Dr. Manfred Stahel gibt bekannt, dass es sich bei den Orientierungen nicht um einen offiziellen Teil der Gemeindeversammlung handelt. Eine Diskussion findet nicht statt und es können keine Beschlüsse gefasst werden.

Manfred Stahel würdig folgende Geburtstage:

Zum 95 Geburtstag, Lydia Maag, Zeughausstrasse 6, 8412 Aesch (Neftenbach), alt Posthalterin

Zum 90 Geburtstag, Hermann Stolz, Zürichstrasse 51, 8413 Neftenbach, alt Gemeindepräsident.

Orientierungen des Gemeinderates:

- Stand Umsetzung Verkehrskonzept;
 - Fuss- und Radwegverbindung, Schulstrasse zur Zürichstrasse (Baustart 2013)
 - Radwegmarkierungen Näfbach Fuss- und Veloweg, Reflektierender Leuchtstreifen
- Projekte;
 - Ersatz Holzsnitzelheizung und Vergrößerung Nahwärmeversorgung
 - Leitungsvergrößerung Wasser/Abwasser Zwischenweg (bis September 2012)
 - Kreisel Umfahrungsstrasse (bis Dezember 2012)
- Schulraumplanung, Bestandesaufnahme und Massnahmenplanung 2012 – 2025
- Vorgehen Beamtenversicherungskasse (BVK)
- SBB-Gemeindetageskarte, Stand des Verkaufes 2012, IST 74% (SOLL 77%)